



Chur, 18. Dezember 2019

AV AHB 2019

Amtsverfügung

betreffend Erlass der Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bei zeugnisrelevanten Leistungsnachweisen an Bündner Mittelschulen

Laut Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 1 bis 5 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengesetz, BehiG; SR 151.3) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und dürfen nicht diskriminiert werden. Bund und Kantone müssen entsprechende Massnahmen treffen. Gleiche Rechte und Chancen gelten insbesondere, wenn es um die Bildung geht. Im Bereich der Bündner Mittelschulen entscheiden die Schulleitungen nach den Vorgaben des Amts auf Gesuch hin über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bei zeugnisrelevanten Leistungsnachweisen (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über das Gymnasium [GymV; BR 425.050]).

Demgegenüber entscheidet das Amt auf Gesuch hin über die Gewährung des Nachteilsausgleichs bei den Maturitätsprüfungen (Art. 8 Abs. 2 GymV; vgl. auch Ziff. 2 Abschnitt 2 der Richtlinien.)

Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 GymV verfügt das Amt für Höhere Bildung:

1. Die Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bei zeugnisrelevanten Leistungsnachweisen an Bündner Mittelschulen werden erlassen und treten per sofort in Kraft.
2. Mitteilung an die Konferenz der Leitenden der Bündner Mittelschulen; an die Mitglieder der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen; an den Schulpsychologischen Dienst (SPD); an das Amt für Volksschule und Sport; an das Amt für Berufsbildung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

Amt für Höhere Bildung


Dr. Hans Peter Märchy, Leiter

Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bei zeugnisrelevanten Leistungsnachweisen an Bündner Mittelschulen

vom Amt für Höhere Bildung erlassen am 18. Dezember 2019

1. Ausgangslage

Laut Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 1 bis 5 sowie Art. 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehindertenG; SR 151.3) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich und dürfen nicht diskriminiert werden. Daraus ergibt sich für Schülerinnen und Schüler, welche unter einer Behinderung leiden, dass die Ausgestaltung der Bedingungen für die Beurteilung einer zeugnisrelevanten Leistung ihren spezifischen Bedürfnissen anzupassen ist, damit ihre kognitive Leistungsfähigkeit angemessen gezeigt und beurteilt werden kann. Auf der Sekundarstufe II findet das BehindertenG nur mittelbar Anwendung. Das ändert aber nichts daran, dass Mittelschülerinnen und Mittelschüler, welche die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfüllen, Anrecht darauf haben.

Diese Richtlinien regeln die Grundsätze und das Vorgehen für die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an Bündner Mittelschulen.

2. Zweck und Geltungsbereich der Richtlinien

Die Richtlinien bezwecken eine einheitliche Umsetzung der vom Amt erarbeiteten Vorgaben zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei zeugnisrelevanten Leistungen.

Die Richtlinien gelten für Schülerinnen und Schüler einer Bündner Mittelschule ab deren Schuleintritt bis zu den Abschlussprüfungen. Sie gelten hingegen nicht für die kantonalen Aufnahmeprüfungen in eine Bündner Mittelschule und die Abschlussprüfungen.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs an den kantonalen Aufnahmeprüfungen in eine Bündner Mittelschule und den schulischen Abschlussprüfungen einer Bündner Mittelschule werden separat geregelt (vgl. Amtsverfügung vom 28. September 2016 betreffend Erlass der Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei den Aufnahmeprüfungen für den Eintritt in eine Bündner Mittelschule und Amtsverfügung vom 31. Oktober 2018 betreffend Erlass der Richtlinien zum Nachteilsausgleich an den schulischen Abschlussprüfungen einer Bündner Mittelschule).

3. Definition und Zweck des Nachteilsausgleichs

a) Definition

Als Nachteilsausgleich wird die Anpassung der Bedingungen für die Beurteilung von Lernenden mit einer diagnostizierten Behinderung bezeichnet, die trotz ihrer Beeinträchtigung

das Potenzial haben, die regulären Lernziele zu erreichen. Aufgrund der Behinderung, welche die Beurteilung der Leistungsfähigkeit schwerwiegend beeinträchtigt, soll der daraus resultierende Nachteil eruiert und ausgeglichen werden. Um von einer Behinderung ausgehen zu können, muss eine dauernde Beeinträchtigung der geistigen, psychischen oder physischen Integrität vorliegen.

b) Zweck

Durch geeignete Massnahmen sollen für Schülerinnen und Schüler einer Bündner Mittelschule mit einer diagnostizierten Behinderung gemäss der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10 der Weltgesundheitsorganisation WHO; nachfolgend Behinderung genannt) im Einzelfall behinderungsbedingte Barrieren, die ein Zeigen des individuellen Wissens und Könnens verhindern, aufgehoben werden. Dabei darf weder eine Reduktion des geforderten, regulären Lernziels beziehungsweise Prüfungstoffes erfolgen, noch darf es sich um eine Bevorzugung gegenüber den übrigen Mittelschülerinnen und Mittelschüler handeln. Die Chancengerechtigkeit der Lernenden mit und ohne Behinderung muss dabei gewahrt bleiben.

Den Anspruchsberechtigten werden besondere Hilfsmittel oder Methoden zur Verfügung gestellt, so dass die für die Erlangung der schulischen Ausbildung erforderlichen Lernziele - trotz der Behinderung - unter regulären Bedingungen erreichbar sind und die erbrachten Leistungen angemessen beurteilt werden können.

c) Keine Nachteilsausgleichsmassnahmen

Folgende Massnahmen fallen nicht unter den Nachteilsausgleich:

- das Erstellen von individuellen Lernzielen für die beeinträchtigte Schülerin bzw. den beeinträchtigten Schüler;
- didaktische und methodische Massnahmen wie Differenzierung und Individualisierung;
- Dispensation (diese regelt die Abwesenheit von bestimmten Unterrichtsfächern; dabei erfolgt keine Überprüfung von Leistungen);
- Massnahmen zur Barrierefreiheit (beispielsweise Rollstuhlrampen oder Höranlagen). Diese stehen allen Lernenden zur Verfügung, unabhängig davon, ob sie nach Lehrplanzielen oder individuellen Lernzielen unterrichtet werden.

4. Voraussetzungen zur Gewährung des Nachteilsausgleichs

Um einen Nachteilsausgleich gewähren zu können, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Die Behinderung muss diagnostiziert und durch ein aktuelles Gutachten (nicht älter als 24 Monate) einer anerkannten Abklärungsstelle ausgewiesen sein.
- Als Abklärungsstellen werden anerkannt: die Kinder- und Jugendpsychiatrie des Kantons Graubünden (KJP), der für die Wohnortsgemeinde zuständige Schulpsychologische Dienst (SPD) sowie fachspezifische Ärztinnen und Ärzte.

- Im Gutachten muss die Behinderung ausgewiesen sein (Diagnose mit Datum der Diagnosestellung und Angaben zur Fachperson). Es geht dabei im engeren Sinne um Entwicklungsstörungen, die in der ICD-10 beschrieben sind.
- Im Gutachten müssen die Auswirkungen der Behinderung auf die schulische Situation (unter Hinweis auf den Schweregrad) umschrieben werden.
- Die Fachperson zeigt im Gutachten aufgrund der diagnostizierten Behinderung auf die schulische Situation und die begutachtete Person zugeschnittene geeignete und individuelle Massnahmen zum Ausgleich des Nachteils auf.
- Es ist aufgrund der diagnostischen Befunde nachweisbar, dass die Mittelschülerin bzw. der Mittelschüler vom intellektuellen Potential her in der Lage ist, die geforderten Lernziele beziehungsweise Leistungsnachweise zu erbringen.

5. Form des Nachteilsausgleichs / mögliche Massnahmen

Die Massnahme für einen Nachteilsausgleich ist jeweils individuell ausgerichtet. Der Nachteilsausgleich muss aufgrund der Diagnose (Art, Schweregrad, Auswirkungen) und bezogen auf die aktuelle schulische Situation geeignet, erforderlich, verhältnismässig und nachvollziehbar sein. Die zu erreichenden Lernziele und die zur Bewertung der Leistung festgelegte Notenskala gilt für alle Mittelschülerinnen und Mittelschüler gleich. Es werden lediglich formale Anpassungen bei der Überprüfung der Leistungen vorgenommen.

Im Zeugnis wird der Nachteilsausgleich nicht ausgewiesen. Die Schulleitung behält sich vor, den Nachteilsausgleich in einem separaten Bericht zu beschreiben.

Mögliche Massnahmen können sein (Aufzählung nicht abschliessend):

- Verlängerung der Prüfungszeit;
- Leistungserhebung in einem separaten Raum;
- individuelle Pausengestaltung;
- Anpassung der Prüfungsmedien oder Form des Leistungsnachweise (beispielsweise Bereitstellung von vergrösserten Dokumenten);
- Zulassung spezifischer Hilfsmittel und / oder Arbeitsinstrumente (Computer, Taschenrechner, Tonbandgerät, Vergrösserungsglas usw.);
- Begleitung durch eine Drittperson (beispielsweise Gebärden-Dolmetscher oder Assistenten).

6. Zuständigkeit und Verfahren

Mittelschülerinnen und Mittelschüler mit einer diagnostizierten Behinderung bzw. deren gesetzliche Vertretung müssen bei der zuständigen Schulleitung ein schriftliches und begründetes Gesuch um Gewährung eines Nachteilsausgleichs einreichen. Dem Gesuch sind das aktuelle Gutachten der anerkannten Abklärungsstelle (vgl. Ziffer 4) sowie eine sich auf das Gutachten abstützende Empfehlung einer anerkannten Fachperson über unterstützende Massnahmen beizulegen. Unvollständige Gesuche (beispielsweise ohne Vorliegen eines aktuellen fachspezifischen Gutachtens) müssen von der Schulleitung an die Absenderin bzw. den Absender zur Vervollständigung zurückgewiesen werden.

Die Schulleitung hat bei der Bearbeitung des Gesuches wie folgt vorzugehen:

- Sie klärt nach Einreichung des vollständigen Gesuchs (allenfalls unter Beizug einer behinderungsspezifischen Fachperson wie beispielweise einer Heilpädagogin oder eines Heilpädagogen) ab, in welchem Bereich sich die Behinderung auf die zeugnisrelevanten Leistungen der Mittelschülerin bzw. des Mittelschülers auswirkt und mit welchen Massnahmen dieser Nachteil ausgeglichen werden kann.
- Sie entscheidet, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen zweckmässig und mit dem Regelunterricht vereinbar sind. Die Nachteilsausgleichsmassnahme kann nur gewährt werden, wenn sie den Regelunterricht nicht stört oder übermässig beeinträchtigt. Zudem muss sie mit verhältnismässigen Mitteln umgesetzt werden können.
- Die individuell von der Schulleitung ermittelten Massnahmen müssen in einer schriftlichen, befristeten Vereinbarung festgehalten werden (vgl. nachfolgend Ziffer 7). Die Vereinbarung muss von der für die Schulleitung zuständigen Person, der Mittelschülerin bzw. dem Mittelschüler und deren bzw. dessen gesetzlicher Vertretung unterzeichnet werden.
- Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, kann die Schulleitung von Amtes wegen, allenfalls unter Auflagen und Bedingungen, Massnahmen anordnen. Diese müssen von der Schulleitung in Form einer anfechtbaren Verfügung erlassen werden. Letztinstanzliche, schulinterne Verfügungen können innert zehn Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement angefochten werden.
- Können keine zweckmässigen und verhältnismässigen Massnahmen ergriffen werden (beispielsweise auf Grund der Unvereinbarkeit mit dem Regelbetrieb oder fehlender Mitwirkung der beteiligten Parteien), erlässt die Schulleitung eine entsprechende begründete Verfügung.
- Im Fall einer Gutheissung des Gesuchs informiert die Schulleitung das Amt für Höhere Bildung innert zehn Tagen über die verfügbaren Massnahmen (unter Beilage einer Kopie der Vereinbarung).
- Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass die betroffenen Lehrpersonen über die verfügbaren Massnahmen in Kenntnis gesetzt werden.

7. Vereinbarung bzw. Verfügung über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen

Die Vereinbarung bzw. im Falle einer Uneinigkeit der Parteien die von der Schulleitung erlassene Verfügung über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bezeichnet:

- den Zeitraum, in dem Massnahmen gewährt werden (Befristung);
- die Fächer, in welchen Massnahmen getroffen werden;
- die Massnahmen im Einzelnen;
- die erforderliche begleitende Therapie oder eine Bestätigung des Besuchs einer Therapie, falls die Mittelschülerin oder der Mittelschüler aktuell in therapeutischer Behandlung ist;

- allfällige Zwischenziele und Rahmenbedingungen, welche für die Beteiligten verbindlich sind, sowie die Art und Weise der Überprüfung der Massnahmen;
- die Voraussetzungen für eine Weiterführung der Massnahmen.

8. Überprüfung und Weiterführung von Massnahmen

Vor Ablauf der befristeten Vereinbarung bzw. der befristeten Verfügung wird durch die Schulleitung, allenfalls unter Beizug einer von ihr beauftragten Fachperson, die aktuelle Situation der Mittelschülerin bzw. des Mittelschülers überprüft. Es wird abgeklärt, ob und wie die Massnahmen weitergeführt werden sollen.

Der Entscheid der Schulleitung (Erstellung einer neuen Vereinbarung, Verlängerung der Befristung der geltenden Vereinbarung oder keine Gewährung mehr von Nachteilsausgleichsmassnahmen) wird mit den Beteiligten besprochen. Sofern keine Einigkeit vorliegt, erlässt die Schulleitung eine begründete anfechtbare Verfügung.

9. Regelung betreffend sonderpädagogische Massnahmen im nieder- oder hochschwelligem Bereich und deren Finanzierung

Sofern es sich bei den Nachteilsausgleichsmassnahmen um sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich handelt, sind diese gemäss Verfügung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements Graubünden vom 9. November 2015 (DV Nr. 3166) durch die Trägerschaften der Mittelschulen zu gewährleisten und zu finanzieren. Während der Mittelschulbildung weiterzuführende oder neu auftretende sonderpädagogische Massnahmen im hochschweligen Bereich werden hingegen durch den Kanton entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) gewährleistet und finanziert, sofern die Berufsberatung der Invalidenversicherung (IV-BB) nicht zuständig ist.